

Niedersächsischer Fußballverband
Heidekreis
Spelausschuss



Ausschreibung für die Saison 2021-2022

Diese Ausschreibung ergänzt die Spielordnung des NFV

1. Anschriften und Aufgabenverteilung im Spielausschuss

1.1 *Vorsitzender des Spielausschusses und Freundschaftsspiele/Turniere*

Joachim Plesse
Geersweg 4
29690 Buchholz
Tel. pr.: 05071-680
Fax pr.: 05071-914487
Mobil: 0163-7962009
Postfach: joachim.plesse@nfv.evpost.de

1.2 *Stellvertretender Spielausschussvorsitzender, Staffelleiter Kreisliga und 2. Kreisklasse Staffel 2*

Mario Walter
Am Sportplatz 1
29633 Munster
Tel. pr.: 05192-964948
Handy: 0151- 41232646
Postfach: mario.Walter@nfv.evpost.de

1.3 *Staffelleiter 1.Kreisklasse und 2. Kreisklasse Staffel 1*

Thomas Heinke
Hermann- Wildung Str. 13
29683 Bad Fallingbostel
Mobil: 0175-3779896
Postfach: thomas.heinke@nfv.evpost.de

1.4 *Staffelleiter Alte Herren Kreisliga Staffel 1 und 2 und Altsenioren Kreisliga Staffel 1 und 2*

Ulrich Hoops
Kirchboitzen 85
29664 Walsrode
Tel. pr.: 05166-930612
Mobil: 0172-4136019
Postfach: ulrich.hoops@nfv.evpost.de

1.5 *Staffelleiterin Kreisliga Frauen (komm.)*

Janina Mühlmann
Kreuzkamp 16
29646 Bispingen
Tel. pr.: 05194-431099
Mobil: 0176 623 945 30

1.6 Stellvertretender Staffelleiter 2.Kreisklasse Staffel 1 (komm.)

Michael Unterhalt
Groß Eilstorf 57
29664 Walsrode
Tel. pr.: 05166-4854977
Mobil: 01520-4542146

1.7 Stellvertretender Staffelleiter 2.Kreisklasse Staffel 2 (komm.)

Volker Sanders
Weidemannstrasse 7
29643 Neuenkirchen
Tel. pr.: 05195-2619
Mobil: 0174-9672222
Postfach: volker.sanders@nfv.evpost.de

1.8 Protokollführer

Klaus Hackbarth
Am Rötelbach 14
29683 Bad Fallingbostel
Tel. pr.: 05162-2743
Mobil: 0170-9381330
Postfach: klaus.hackbarth@nfv.evpost.de

1.9 E Football

Thorben Speck
Alter Schulweg 1
29640 Schneverdingen OT Schülern
Tel.: 0151-67534255
Mail: Thorben.speck@web.de

2. Grundlagen

Maßgebend für die Durchführung der Pflichtspiele auf Kreisebene sind die **Verbandssatzung mit den Ordnungen** sowie diese **Ausschreibung**.

Corona und Spielbetrieb: Die Einhaltung der Hygienebestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen, des Heidekreises und der Kommunen in der jeweils gültigen Fassung.

Im Seniorenbereich kann eine Mannschaft **ohne Wertung lediglich ein Spieljahr** am Spielbetrieb teilnehmen.

Festspielregelungen nach § 10 der Spielordnung:

Werden Spieler von den Bezirksligamannschaften des Heidekreises in einem der letzten vier Pflichtspiele des Spieljahres in der Bezirksliga eingesetzt, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft bis zum Ende des Spieljahres nicht mehr teilnehmen.

Ansonsten findet die Regelung des §10 (4) SpO. für das Saisonende auf Ebene des Heidekreises keine Anwendung.

3. Beiträge, Gebühren, Strafen

3.1 *Mannschaftsbeiträge*

Der Verband erhebt gemäß § 12 Abs. 2b der **Finanz- und Wirtschaftsordnung** für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Dies gilt für alle Mannschaften im Spielbetrieb, **es sei denn die Mannschaft wird vor dem 1.10. des Spieljahres vom Verein aus dem Spielbetrieb abgemeldet und vom Staffelleiter aus dem DFBnet entfernt.**

3.2 *Trikotwerbung*

Neue Trikotwerbung muss beim Spielausschussvorsitzenden beantragt und genehmigt werden.

3.3 *Strafen*

Die Strafbestimmungen gegen Vereine, Spieler, Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre sind im Anhang 2 der Spielordnung aufgeführt. Verstöße gegen Bestimmungen der Spielordnung und der Ausschreibung können vom Spielausschuss nach dem Strafenkatalog (Anhang 2 der Spielordnung) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind. Zusätzlich zu den Geldstrafen werden Verwaltungskosten zwischen 5 € - 50 € erhoben.

Die Vereine haften für die von Ihnen gemeldeten Schiedsrichter.

3.3.1 *Verzicht auf Pflichtspiele*

Bei Nichtantreten von Mannschaften wird folgende Verwaltungsstrafe erhoben:

Mannschaft:	Geldstrafe Grundbetrag:
Kreisliga, 1.Kreisklasse	100,00 €
2. Kreisklasse, Altherren, Altsenioren	50,00 €

Bei zweimaligem Nichtantreten innerhalb **einer Serie** wird die Verwaltungsstrafe um 50 % des Grundbetrages erhöht.

Bei Nichtantreten am letzten Spieltag wird die Verwaltungsstrafe verdoppelt.

Bei dreimaligem Nichtantreten innerhalb **einer Serie** wird die Verwaltungsstrafe in Höhe des doppelten Grundbetrages erhoben. Zusätzlich kann ein Ausschluss vom Spielbetrieb erfolgen. Mannschaften, die im Hinspiel nicht antreten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen.

Das Abmelden von Mannschaften vom Pflichtspielbetrieb in der laufenden Serie wird mit 50,00€ Verwaltungsgebühr geahndet.

3.3.2 Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen

Sollte die nach § 27 Abs. 6 der Spielordnung vorgesehene Frist für die Ergebnismeldung nicht eingehalten werden, wird eine Strafe gemäß Anhang II Ziffer 15 in Höhe von 20,00 € zuzüglich 5,00 € Verwaltungskosten erhoben.

3.3.3 Verwaltungsgebühren bei Spielverlegungen

Für Spielverlegungen werden gemäß Anhang 2 der Spielordnung folgende Verwaltungskosten erhoben:

Spielverlegung für alle Spielklassen mit Ausnahme Altsenioren:	Verwaltungskosten:
Mit Online Modul	25,00 €
Ohne Online Modul	50,00 €
Spielverlegung für Altsenioren:	Verwaltungskosten:
Mit Online Modul	15,00 €
Ohne Online Modul	30,00 €

4. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

4.1 Grundsätzliches

- 4.1.1 Die Grundsätze des Auf- und Abstieges sind in den §§ 18 und 32 sowie dem Anhang 3 der Spielordnung und dieser Ausschreibung geregelt.
- 4.1.2 Eine Mannschaft kann nur aufsteigen, wenn die Aufstiegsberechtigung nach den Vorgaben der Spielordnung und dieser Ausschreibung gegeben ist.
- 4.1.3 Eine Einreihung einer I. und einer II. Mannschaft des gleichen Vereins in die gleiche Klasse ist mit Ausnahme der 2. Kreisklasse ausgeschlossen.
- 4.1.4 Für das ordnungsgemäße Platz herrichten ist der Platzverein verantwortlich.
Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore fest im Boden verankert sein.
Der Heimverein hat eine genügende Anzahl Platzordner, die **Platzordnerwesten** tragen, zu stellen.

Spielen auf Kunstrasenplätzen:

Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine in Schneverdingen und Munster Spiele auf einem Kunstrasenplatz oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz austragen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. Der Gastverein hat zu Spielen auf Kunstrasen geeignete Fußballschuhe - **Keine Schraubstollen** - mitzuführen und zu benutzen.

Der Gastverein und der Staffelleiter sind über das DFBnet Postfach über eine Spielverlegung auf Kunstrasen **48 Stunden vorher** zu informieren, ausgenommen bei witterungsbedingten Verlegungen kann die Informationspflicht kürzer sein.

Es wird allen Vereinen bei Spielen in Munster und Schneverdingen empfohlen, sowohl Schuhwerk für Kunstrasen als auch für Rasenplätze mitzuführen (kurzfristiger witterungsbedingter Wechsel von einem Rasen- auf einem Kunstrasenplatz).

4.1.5 Der jeweilige Gastverein ist für ein Ausweichtrikot verantwortlich.

4.2 Soll zahl für Spielklassen

Die Soll Zahl der Kreisliga wird auf 14 Mannschaften, die der 1. und 2. Kreisklassen auf 12 Mannschaften festgelegt.

4.3 Kreismeister, Meister der 1. und 2. Kreisklasse

Der Sieger der Kreisliga ist Kreismeister des NFV HK.

Der Sieger der 1. Kreisklasse ist Meister der 1. Kreisklasse.

Die Sieger der 2. Kreisklassen sind Meister der 2. Kreisklassen Staffel 1 und 2.

4.4 Aufstieg aus der Kreisliga in die Bezirksliga

Der Kreismeister steigt in die Bezirksliga auf, die Voraussetzungen sind der Ausschreibung des Bezirkes zu entnehmen.

Sollte eine 2. oder 3. Mannschaft eines Vereins, dessen 1. oder 2. Mannschaft in der Bezirksliga spielt, Kreismeister sein, so kann diese Mannschaft nur aufsteigen, wenn gleichzeitig deren 1. oder 2. Mannschaft in der Bezirksliga Aufsteiger in die Landesliga ist.

Sollte der Kreismeister verzichten oder ist die Aufstiegsberechtigung nicht gegeben, so rückt jeweils nach dem Tabellenstand eine mit Aufstiegsberechtigung versehene Mannschaft als Aufsteiger in die Bezirksliga nach.

4.5 Abstieg aus der Kreisliga in die 1. Kreisklasse

Aus der Kreisliga steigen am Ende des Spieljahres 2021/2022 die **vier Tabellenletzten** in die 1. Kreisklasse ab. Erster Absteiger wird eine untere Mannschaft eines Vereins, wenn deren höher spielende Mannschaft in die Kreisliga absteigt. Die gleiche Regelung gilt für Mannschaften, die aus dem laufenden Spielbetrieb zurückgezogen werden oder für die neue Saison nicht mehr für die Kreisliga melden.

Wird die Soll Zahl von 14 Mannschaften für die Saison 2022/2023 nicht erreicht, wird entsprechend die Anzahl der Absteiger um **zwei** verringert. Wird auch dann die Soll Zahl von 14 nicht erreicht, wird in dem Spieljahr eine zusätzliche Mannschaft aus der 1.KK aufsteigen.

4.6 Aufstieg aus der 1. Kreisklasse in die Kreisliga

Der Meister der 1. Kreisklasse und der Zweite steigen in die Kreisliga auf, sofern die Aufstiegsberechtigung gegeben ist. Sofern die berechtigten Vereine auf einen Aufstieg verzichten, rücken die nächst platzierten (bis einschließlich 4.Tabellenplatz) Vereine nach.

Sollte eine II. oder III. Mannschaft eines Vereins, dessen höhere Mannschaft in der Kreisliga spielt, Meister der 1. Kreisklasse sein, so kann diese Mannschaft nur aufsteigen, wenn deren I. Mannschaft gleichzeitig in der Kreisliga Aufsteiger zur Bezirksliga ist.

Ist die Aufstiegsberechtigung nicht gegeben, so rückt jeweils nach dem Tabellenstand eine mit Aufstiegsberechtigung versehene Mannschaft als Aufsteiger in die Kreisliga nach.

4.7 *Abstieg aus der 1. Kreisklasse in die 2. Kreisklasse*

Die **vier Tabellenletzten** der 1. Kreisklasse steigen am Saisonende in die 2. Kreisklasse ab. Erster Absteiger wird eine untere Mannschaft eines Vereins, wenn deren höher spielende Mannschaft aus der Kreisliga absteigt.

Die gleiche Regelung gilt für Mannschaften, die aus dem laufenden Spielbetrieb zurückgezogen werden oder für die neue Saison nicht mehr für die 1. Kreisklasse melden. Wird die Soll Zahl von 12 Mannschaften für die Saison 2022/2023 nicht erreicht, wird die Anzahl der Absteiger um **zwei** verringert. Wird auch dann die Soll Zahl von 12 Mannschaften nicht erreicht, wird der beste Zweitplatzierte der 2. KK Süd und Nord mit aufsteigen (Bester Quotient). Erst danach kann die Soll Zahl von 12 Mannschaften unterschritten werden.

4.8 *Aufstieg aus der 2. Kreisklasse in die 1. Kreisklasse*

Die **Meister der zwei 2. Kreisklassen** steigen in die 1. Kreisklasse auf. Ist die Aufstiegsberechtigung nicht gegeben, so rückt jeweils nach dem Tabellenstand eine mit Aufstiegsberechtigung versehene Mannschaft als Aufsteiger in die 1. Kreisklasse nach, (bis einschließlich 3. Tabellenplatz).

4.9 *Generelles für die 2. Kreisklassen*

Die Mannschaften werden aufgrund der Mannschaftsmeldungen in zwei Staffeln 1 und 2 möglichst paritätisch und möglichst auch nach **geographischen** Gesichtspunkten eingeteilt. Sofern von einem Verein mehrere Mannschaften in den 2. Kreisklassen spielen, können diese auf unterschiedliche Staffeln verteilt werden, entsprechend der Meldung ist eine dann die 1, die andere die 2. usw. Mannschaft. **Es können 9er Mannschaften am Spielbetrieb wie 11er Mannschaften teilnehmen.** Sofern sie als 11er Mannschaft spielen will, ist der Gegner 2 Tage vorher zu informieren, ansonsten spielen sie 9 gegen 9 auf großem Feld.

5. **Besonderheiten zum Altherrenspielbetrieb**

- 5.1 Für die Durchführung der Altherrenspiele sind die Satzungen des DFB, des NFV und diese Ausschreibung maßgebend.
- 5.2 Der Spielbetrieb der Alten Herren wird in zwei Staffeln (Kreisliga 1 und Kreisliga 2) mit einer **Dreierrunde** durchgeführt. Die beiden Staffelsieger ermitteln in einem Endspiel den Kreismeister der Alten Herren im HK.
- 5.3 Regelungen für 9er Mannschaften.
Es können auch 9er Mannschaften am Spielbetrieb wie 11er Mannschaften teilnehmen. Sofern sie als 11er Mannschaft spielen will, ist der Gegner 2 Tage vorher zu informieren
- 5.4 Der Kreismeister der Altherren nimmt automatisch an den **Bezirksmeisterschaften** der Altherrenmannschaften teil und kann **bei eigener Meldung** an den Niedersachsenmeisterschaften der Altherrenmannschaften teilnehmen. Eine **Teilnahme an den Niedersachsenmeisterschaft ist dem Spielausschussvorsitzenden bis zum 25. Juni 2022 zu melden, dies betrifft auch andere Vereine des HK.**
- 5.5 Spielberechtigt sind alle Spieler mit Vollendung des 32. Lebensjahres. Darüber hinaus können drei Spieler in einer Altherrenmannschaft eingesetzt werden, die das 28. Lebensjahr vollendet haben und im laufenden Spieljahr der Meisterschaftsrunde in keiner anderen Herrenmannschaft aktiv mitgewirkt haben.
- 5.5 Die Spieldauer beträgt 2 x 35 Minuten.
- 5.6 Bei den Altherren können bis zu **4 Spieler** ein- und ausgewechselt werden.
- 5.7 **Gastspielerlaubnis:**

Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen Staffelleiter des Kreisspielausschusses durch den **aufnehmenden Verein** schriftlich zu beantragen. Form der Anmeldung: Name, Vorname, Geburtsdatum, Passnummer, abgebender Verein und Mannschaft/Mannschaften in denen er eingesetzt werden soll. Sie wird vom NFV erteilt und gilt grundsätzlich unbegrenzt. Die Regelung gilt immer bis zum 10.04. des laufenden Spieljahres.

Gastspieler müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben.

Gastspieler können grundsätzlich in der laufenden Saison nur für einen Verein spielen und sind erst dann spielberechtigt, wenn sie auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.

- 5.8. **Sollte die Mannschaftsstärke im NFV Heidekreis bei den Altherren auf kleiner als 13 absinken, wird der Spielbetrieb ab der Saison 2022/23 auf eine eingleisige Staffel umgestellt.**

6. Besonderheiten im Altseniorenspielbetrieb

- 6.1 Für die Durchführung der Altseniorenspiele sind die Satzungen des DFB, des NFV und diese Ausschreibung maßgebend. Die Meisterschaft wird nur mit 7er Mannschaften auf Kleinfeld gespielt. Sofern ein Verein zwei Mannschaften meldet, ist die eine 7er Mannschaft die I und die andere 7er Mannschaft die II Mannschaft, § 10 der Spielordnung findet Anwendung.
Hinweis: Der Mauerabstand bei Freistößen beträgt 6 m
- 6.2 Der Spielbetrieb der Altsenioren wird in zwei Staffeln durchgeführt (Kreisliga Staffel 1 und Kreisliga Staffel 2). Die beiden Staffelsieger ermitteln in einem Endspiel den Kreismeister der Altsenioren im HK.
- 6.3 Der Kreismeister der Altsenioren kann bei eigener Meldung an den Niedersachsenmeisterschaften teilnehmen. Die Niedersachsenmeisterschaften werden auf Kleinfeld und mit 7er Mannschaften ausgetragen. **Die Teilnahme an den Niedersachsenmeisterschaft ist dem Spielausschussvorsitzenden bis zum 25. Juni 2022 zu melden, dies betrifft auch andere Vereine.**
- 6.4 Spielberechtigt sind alle Spieler mit Vollendung des 40. Lebensjahres. Darüber hinaus dürfen drei Spieler in einer Altseniorenmannschaft eingesetzt werden, die das 38. Lebensjahr vollendet haben. Ohne Wertung kann eine Mannschaft nur mit Genehmigung des Spielausschusses für maximal 1 Jahr zugelassen werden. Voraussetzung der Genehmigung ist, dass nicht mehr als 5 Spieler unter 40 Jahre eingesetzt werden dürfen. Diese Spieler müssen im lfd. Spieljahr 38 Jahre alt werden.
- 6.5 Die Spieldauer beträgt 2 x 30 Minuten.
- 6.6 Bei den Altsenioren können bis zu **4 Spieler** ein- und ausgewechselt werden.
- 6.7 Gastspieler müssen das 38. Lebensjahr vollendet haben, ansonsten gilt Ziffer 5.7

7. Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Kreispokalsieger entfällt im Spieljahr 2022/23

8. Spielpläne, Ansetzungen, Spielverlegungen

8.1 Spielpläne

- 8.1.1 Grundlage ist der § 27 der SpO. Die herausgegebenen/veröffentlichten Spielpläne, sowie Spielansetzungen sind für die Vereine und Instanzen verbindlich.

Die Spielplangestaltung innerhalb der Kreisliga und den Kreisklassen regelt der Kreisspielausschuss. Schriftwechsel grundsätzlicher Art sowie Anträge auf Genehmigung von Privat-, Auslands- und Freundschaftsspielen, Pokalturnieren, Begegnungen mit Nichtverbandsvereinen und Trikotwerbung sind schriftlich an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu richten.

8.2 Ansetzungen

- 8.2.1 Die Ansetzung von Pflichtspielen an Wochen- bzw. Feiertagen sind uneingeschränkt möglich. Ausgenommen hiervon sind Karfreitag und Weihnachten.

- 8.2.2 Der Platzvorteil kann bei Punktspielen grundsätzlich nicht an den Gegner abgetreten werden.

8.3 Spielverlegungen

- 8.3.1 Für Spielverlegungen sind im Rahmenspielplan **Freie Termine** vorgehalten. Diese können auch für Spielverlegungen nach hinten genutzt werden. Ansonsten sind Spielverlegungen auf einen späteren Zeitpunkt grundsätzlich **nicht** möglich.

- 8.3.2. **Spielverlegungen bei Herren- / Altherren- / Altseniorenspielen werden grundsätzlich über das DFBnet Modul Spielverlegungen abgewickelt.**

Die Regelpflichtspieltage sind grundsätzlich einzuhalten.

Herren: Sonntagnachmittag. Altherren: Sonntagvormittag. Altsenioren: Freitagabend

- 8.3.3 Die Vereine sind verpflichtet, die Mitteilungen und Nachrichten über das Postfach im DFBnet aktuell einzusehen, um so ständig über alle Informationen zu verfügen.

- 8.3.4 Spielverlegungen auf **Samstag** werden grundsätzlich nur noch mit einer **Anstoßzeit nicht später als 16.00 Uhr** mit offiziellen Schiedsrichtern angesetzt. Bei einer späteren Anstoßzeit wird das Spiel nach § 30 der SpO. durchgeführt.

9. Freundschaftsspiele und Turniere

9.1 Freundschaftsspiele und Turniere

- 9.1.1 Freundschaftsspiele und Turniere **müssen** von den Vereinen über das DFBnet Spiel Plus Modul Freundschaftsspiele bzw. Turniere bis zu 5 Tage vor dem Spieldatum eingegeben werden. Danach nur noch in Ausnahmefällen über den Spielausschussvorsitzenden. Die Abwicklung läuft einschließlich der Ergebnismeldung über den Spielbericht Online. **Mit der Anmeldung im DFBnet und der Anforderung von Schiedsrichtern gilt das Freundschaftsspiel/Turnier als genehmigt.**

Alle Freundschaftsspiele gegen Mannschaften des Auslandes und gegen Nichtverbandsvereine des DFB bedürfen satzungsgemäß (§ 2 NFV Spielordnung) der vorherigen Genehmigung durch den NFV. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Vorsitzenden des Spielausschusses vorliegen.

9.1.2. Es ist geplant, in diesem Spieljahr eine E- FOOTBALL Kreismeisterschaft im NFV HK durchzuführen.

9.1.3. **Hallenrunden und Hallenfreundschaftsturniere werden seitens des NFV HK genehmigt, wenn es die Corona Bestimmungen des Landkreis Heidekreis zulassen.**

10. Spielplätze, Bespielbarkeit der Plätze, Heimrechttausch, Spielausfall

10.1 Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter **Angabe der Gründe** abzusagen. **Es ist nach § 28 der** Spielordnung des NFV zu verfahren. **Es ist ein Protokoll über die Tatsachen und Gründe der Spielabsage zu fertigen** und dem Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen vorzulegen. **Das Protokoll der Spielabsage ist durch eine offizielle Verbandsperson abzuzeichnen.** Bei kommunalen Plätzen ist eine Bescheinigung des öffentlich rechtlichen Eigentümers mit **Begründung für die Spielabsage** innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

Die Mitglieder des Spielausschusses haben das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson prüfen zu lassen.

Ein Spiel kann nur abgesagt werden, wenn alle dem Verein oder einer Spielgemeinschaft im Herrenbereich zur Verfügung stehenden Plätze unbespielbar oder belegt sind. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann eine Spielwertung gemäß § 37 der Spielordnung des NFV erfolgen.

10.2. Bei Spielausfall sind vom Heimverein sofort nach Bekanntwerden der Unbespielbarkeit zu veranlassen / benachrichtigen:

1. **der zuständige Staffelleiter** (telefonische Benachrichtigung **und** DFBnet Postfach)
2. **Eingabe in das DFBnet (nur nach Zustimmung durch den Staffelleiter)**
3. **der Gegner** (telefonische Benachrichtigung)
4. **der Schiedsrichteransetzer** (telefonische Benachrichtigung)

Versäumnisse gehen ausschließlich zu Lasten des Heimvereins.

10.3. Eine Spielabsage sollte nah am Spielbeginn liegen, aber nicht so spät, dass Gegner und Schiedsrichter vergeblich anreisen. Es muss vermieden werden, dass vergebliche Anreisen von Gastmannschaften und Schiedsrichter vorkommen. Falls eine Mannschaft angereist ist und der Schiedsrichter den Platz für unbespielbar erklärt, haben beide Vereine die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft in der Neuansetzung zu gleichen Teilen zu tragen.

10.4. Es ist für jeden Straßenkilometer 0,75 € anzusetzen, die kürzeste Entfernung ist zu berücksichtigen. Sollte eine Mannschaft aus irgendwelchen Gründen vergeblich angereist sein, so gilt die gleiche Erstattungsregelung der Fahrtkosten. Ist der Schiedsrichter angereist, stehen ihm der halbe Spesensatz sowie die Fahrtkosten zu.

- 10.5 Reist ein Schiedsrichter bei einem **kurzfristig abgesagten und/oder ausgefallenen Spiel** vergeblich an, so sind die Kosten vom Heimverein zu tragen. Das neu angesetzte Spiel wird aus dem Pool bezahlt.
Bei Nichtantreten einer Mannschaft und Anreise des Schiedsrichters wird der Schiedsrichter aus dem Pool bezahlt.
- 10.6 **Bei Spielabsagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes in der Hinrunde ist der Platzverein verpflichtet, sich zunächst mit dem Gegner telefonisch in Verbindung zu setzen und abzuklären, ob der Platz des Gegners bespielbar ist. Sollte der Platz bespielbar sein, so ist das Heimrecht zu tauschen!** Während der Platzverein den zuständigen Staffelleiter über den Heimrechtstausch informiert, hat der Gegner sich dieses vom Staffelleiter bestätigen zu lassen. Der Staffelleiter informiert den Schiedsrichteransetzer über den Heimrechtstausch. Ein Heimrechtstausch in der **Rückserie** ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, beide beteiligten Vereine stimmen dem Tausch zu.
- 10.7 Von den Platzvereinen ist dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und auch nach Spielende Belästigungen des Schiedsrichters bzw. des Schiedsrichterteams nicht erfolgen können. Ihm/Ihnen ist eine abschließbare Kabine zur Verfügung zu stellen. (§ 22 SpO)
- 10.8 Auf Anhang 5 der **SpO**. wird besonders hingewiesen (§ 5 , Ordneinsatz)
- 10.9 Den Platzvereinen wird empfohlen, mit den örtlichen Sanitätsstellen Verbindung für die Gestellung von Sanitätern zu den Spielen aufzunehmen. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandskasten und eine Trage **müssen** zur Verfügung stehen.

Die Austragung von Pflichtspielen unter Flutlicht ist erlaubt. Über die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage während des Spieles entscheidet allein der amtierende Schiedsrichter.

11. Spielbericht Online und Digitaler Spielerpass

- 11.1 Spielbericht Online und digitaler Spielerpass.
Der Niedersächsische Fußballverband e.V. stellt keine Papierspielerpässe mehr aus und die Spielerlaubnis wird ausschließlich digital erteilt.
Bei der Austragung aller **Pflicht- und Freundschaftsspiele** kommt neben dem Spielbericht Online auch die **Kontrolle der Spielberechtigung der einzelnen Spieler durch den Schiedsrichter im Online Verfahren** zur Anwendung.
Der Nachweis der Spielerlaubnis bzw. Spielberechtigung erfolgt digital im DFBnet. Die Passkontrolle findet mittels DFBnet-App auf dem Smartphone, Tablet oder am Computer bzw. über einen Ausdruck der DFBnet-Spielberechtigungsliste statt.
Mit dem digitalen Spielerpass wird der „physische“ Spielerpass in Papierform ersetzt.
Diese Regelung findet in allen Spielklassen des NFV Heidekreis Anwendung. Verstöße gegen diese Regelung werden sanktioniert.
Der Heimverein ist verpflichtet, dem Schiedsrichter den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsrichter prüft anhand des digitalen Spielerpasses im DFBnet, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spieler(Gesichtskontrolle) entfällt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen, insbesondere dann, wenn er Zweifel an der Spielberechtigung eines oder mehrerer Spieler hat. Auf Hinweis eines Vereins, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen.

Sollte das System der digitalen Legitimation einmal ausfallen, muss ein Papierspielbericht ausgefüllt werden. Die Spielrechtskontrolle erfolgt dann über eine ausgedruckte Spielberechtigungsliste inkl. Spielerfoto. Alternativ können die herkömmlichen Spielerpässe oder eines der im § 4 Spielordnung beschriebenen Ersatzdokumente herangezogen werden.

Sollte ein Spieler nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein und der Verein das Spiel schon frei gegeben hat, kann der Spieler trotzdem eingesetzt werden.

Es ist die Pflicht des jeweiligen Schiedsrichters, diesen Spieler auf dem Spielberichtsbogen in Zusammenarbeit mit dem Verein nachzutragen.

Der Verein entscheidet, welchen Spieler er spielen lässt. Er trägt auch die Konsequenzen für den Einsatz seiner Spieler.

Nach Spielende unterstützen beide Vereine durch die Mannschaftenverantwortlichen in jedem Fall (auch bei Schiedsrichtergespannen) den Schiedsrichter bei den Eintragungen hinsichtlich Torschützen, Auswechslungen, Karten etc. **Dieser gibt dann nach Abstimmung mit den Vereinen vor Ort im Stadion spätestens 1 Stunde nach Spielende das Spiel frei.**

Bei Spielen **ohne offiziellen Schiedsrichter/Nichtantritt Schiedsrichter** müssen beide Vereine die Bestätigung Nichtantritt Schiedsrichter eingeben. Erst danach können die zwingend notwendigen weiteren Angaben (Torschützen, Auswechslungen etc.) durch die Mannschaftenverantwortlichen vorgenommen werden. Verantwortlich dafür ist der Heimverein. **Auch dieser hat den Spielbericht online 1 Stunde nach dem Spiel bearbeitet freizugeben.**

- 11.2 In jedem Spiel können bis zu vier Spieler ein- und ausgewechselt werden. **Ein ausgewechselter Spieler darf in seine Mannschaft zurückkehren.** Findet der Spielbericht Online Anwendung, werden alle Spieler im Spielbericht eingetragen. Alle Spieler unterliegen der Strafgewalt des Schiedsrichters. Werden weitere Spieler eingesetzt, so ist der Verein verpflichtet in Abstimmung mit dem Schiedsrichter die Namen der Spieler unmittelbar nach Spielschluss nachzutragen. Während des Spiels hat sich der vorgesehene Auswechselspieler unter Angabe seines Namens und des Namens des ausscheidenden Spielers beim Schiedsrichterassistenten zu melden.
- 11.3 Die Vereine sind verpflichtet, in der obersten Zeile des Spielformulars die Werbung selbst einzutragen. Die Schiedsrichter haben die Richtigkeit zu überprüfen.
- 11.4 Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit der Eintragung auf dem Spielbericht übereinstimmen. Der Spielführer ist durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen.
- 11.5 A-Junioren des älteren Jahrgangs können in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A - Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat. Spieler des älteren A-Junioren-Jahrgangs sind die Spieler, die in dem Zeitraum zwischen dem **01.01.2003 und dem 31.12.2003** geboren sind.
A-Jugendspieler dürfen am Tag nur in einem Pflichtspiel eingesetzt werden.
- 11.6 Dem Gastverein ist für 20 Personen (Spieler, Betreuer usw.) bei allen Spielen (Punkt-Pokal und Entscheidungsspielen) freier Eintritt zu gewähren.
- 11.7 Schiedsrichteransetzungen für die auf Kreisebene spielenden Mannschaften erfolgen durch den SR-Ansetzer des Herrenbereichs.
- 11.8 Werden keine neutralen Schiedsrichterassistenten angesetzt, hat jede Mannschaft einen geeigneten Linienrichter zu stellen. Zur namentlichen Erfassung für den Spielbericht Online sind die zu stellenden Linienrichter dem Schiedsrichter vor dem Spiel zu nennen.

- 11.9. Werden Spiele wegen Fehlens eines Schiedsrichter nach § 30 SpO durchgeführt, haben die Heimvereine darauf zu achten, dass der amtierende Schiedsrichter im Spielbericht seine komplette Anschrift mit Tel. Nr. einträgt.

12. Ergebnismeldung

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, **jedes** Spielergebnis unverzüglich, **spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet**, dem NFV über das DFBnet zu melden. Spielabbruch oder Spielausfall am Spieltag müssen vom gastgebenden Verein ebenfalls gemeldet werden. Das Nichtantreten einer Mannschaft ist umgehend nach Bekannt werden des Sachverhaltes zu melden und wird bei Bekannt werden vor dem angesetzten Spieltag vom Staffelleiter ins DFBnet gemeldet. Wird die Meldezeit nicht eingehalten, erfolgt eine Ahndung gemäß Anhang 2 I. der Spielordnung in Verbindung mit dieser Ausschreibung.

13. Hinausstellungen und Rechtsmitteleinlegung

13.1. Entfällt

13.2. Feldverweise werden neben den satzungsgemäß für den Einzelfall festgelegten Strafen zusätzlich mit einer **Verwaltungsgebühr von 25,00 €** geahndet.

13.3. Zuständig für die Rechtsprechung ist das Kreissportgericht – in Passangelegenheiten das Verbandssportgericht.

Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist beim Kreissportgericht fristgerecht einzulegen.

13.4. Regelungen bei 5. Gelber und Gelb/Roter Karte in der Kreisliga und 1. Kreisklasse

13.4.1. Verwarnung (Gelbe Karte)

- a) Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte in der Kreisliga oder 1.KK für das nächste ausgetragene Punktspiel der Kreisliga oder 1.KK gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen in der Kreisliga oder 1.KK, so ist er wiederum für das nächste Punktspiel der Kreisliga oder 1.KK gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
- b) Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
- c) Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

13.4.2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

- a) Erhält ein Spieler in einem Punktspiel der Kreisliga oder 1.KK eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste ausgetragene Punktspiel im gleichen Wettbewerb gesperrt.
- b) Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

14. Adressenverzeichnis der Vereine

- 14.1 Adressen und Telefonnummern etc. der Vereine/Trainer/Betreuer sind dem DFBnet-Meldebogen zu entnehmen und **durch die Vereine unbedingt** auf dem neuesten Stand zu halten. Für Mitarbeiter auf Kreisebene ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das DFBnet-Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 14.2 DFBnet-Postfach
Der E-Mailverkehr zwischen den Vereinen und den Mitarbeitern auf Kreisebene wird nur noch über das Postfach der Vereine und der Mitarbeiter des HK abgewickelt.

15. Rahmenspielpläne/Staffeleinteilungen

Die vom Spielausschuss veröffentlichten **Rahmenspielpläne 2021/2022 (Senioren und Altherren/Altsenioren) und Staffeleinteilungen** sind Bestandteil dieser Ausschreibung und zu finden auf der Homepage des NFV Heidekreis (www.nfv-heidekreis.de)

16. Erfüllung des Schiedsrichter Soll und Schiedsrichterpool

- 16.1. **Siehe Anlage 1**
- 16.2. Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, ist gemäß **§ 30 der Spielordnung** des NFV zu verfahren. Darüber hinaus wird festgelegt, dass beide Vereine sich auf einen Sportkameraden einigen **müssen**. Letztlich ist der Platzbauende Verein verpflichtet, einen geeigneten Spielleiter zur Verfügung zu stellen. Das Spiel muss auf alle Fälle ausgetragen werden.
- 16.3. Folgende Spielklassen werden aus dem Schiedsrichterpool bezahlt:
Kreisliga, 1., 2. Kreisklasse der Herren und die Altherren.
- 16.4. Nach Möglichkeit werden in der Kreisliga Herren Schiedsrichtergespanne eingesetzt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Mitteilungsblatt für "Amtliche Bekanntmachung und Mitteilungen" des NFV HK sind die Ausgaben der "Walsroder Zeitung" und der "Böhme Zeitung".
- 17.2. Sämtliche dem NFV HK angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, zu den angesetzten Arbeitstagungen mit den in der Einladung angeforderten Vereinsvertretern zu erscheinen. Versäumnisse werden nach Anhang 2/1 (26) der Spielordnung des NFV mit einer Säumnisgebühr geahndet.
- 17.3. Verlangte Meldungen des NFV HK haben die Vereine fristgemäß vorzunehmen. Wird die Frist erneut überschritten bzw. nicht eingehalten, wird der betreffende Verein mit einer Säumnisgebühr nach Anhang 2/1 (14) der Spielordnung des NFV belegt.
- 17.4. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) der RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich.
- 17.5. Mit Zustellung der Ausschreibung werden die Bestimmungen zum Senioren-, Altherren- und Altsenioren Spielbetrieb für das Spieljahr 2021/2022 in Kraft gesetzt. Alle früheren Ausfertigungen

haben dann ihre Gültigkeit verloren.

- 17.6. Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der Spielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV geahndet.

18. Rechtsprechung:

Zuständig für Anrufungen, Einsprüche und Proteste ist das Kreissportgericht des NFV Kreis HK. Fristen für Anrufung, Einsprüche siehe § 15 der RuVO und Proteste siehe § 16 der RuVO. Die Frist bleibt gewahrt, wenn der Poststempel des Absenders den letzten Tag der Frist trägt. Gebühren für Rechtsbehelfe gemäß § 10 der RuVO sind **nicht** im Voraus zu entrichten. Kosten und Gebühren sind Bestandteile entsprechender Urteile und Beschlüsse nach § 26 der RuVO. Die Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht.

19. Schlußbemerkungen

- 19.1 Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt. Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach der Satzung und den Ordnungen des NFV bestraft.
- 19.2. Gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung über den Internet- Auftritt des NFV HK gem. § 15 Abs. (1) der Rechts- und Verfahrensordnung die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich.

19. Anlagen

A. Erfüllung des Schiedsrichter Soll

NFV Kreis Heidekreis
Kreisspielausschuss
Joachim Plesse, Vorsitzender

29690 Buchholz, 14. 07. 2021

Anlage A: Erfüllung des Schiedsrichter Soll

1. Meldung von Schiedsrichtern

Grundsätzlich hat jeder Mitgliedsverein nach § 11 (2) SpO des NFV zum 01.07. eines Spieljahres für jede seiner gemeldeten Mannschaften dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu

melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Soll). Diese Verpflichtung gilt nur für Spielklassen, bei denen seitens des NFV Bezirk Lüneburg und des NFV Kreis Heidekreis eine Schiedsrichteansetzung für Mannschaften aus dem Heidekreis erfolgt. Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet werden, können seitens der Mitgliedsvereine bis zum 01. März des Spieljahres nachgemeldet werden.

Mannschaften bei denen vom BSA/KSA SR angesetzt werden:

Seniorinnen und Senioren

Herren

Altherren

Frauen (ohne KK)

Juniorinnen und Junioren

U13 – U19

2. Anerkennung von Schiedsrichtern

Der für die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll erforderliche Leistungsnachweis ist nach § 11 (3) SpO des NFV von den durch die Vereine gemeldeten Schiedsrichtern in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Spieljahres durch eine seitens des zuständigen Kreises in der Kreisausschreibung festzulegende Anzahl an Spielleitungen und/oder Schiedsrichterbeobachtungen sowie durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder entsprechenden Fortbildungen zu erbringen.

Als aktiver Schiedsrichter im NFV Kreis Heidekreis wird anerkannt, wer mindestens 18 anrechenbare Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Schiedsrichterbeobachter oder Schiedsrichterpate nachweisen kann und entweder an mindestens 4 der anrechenbaren Lehrabende teilgenommen oder eine Schiedsrichterleistungsprüfung (Verbands-/Bezirks- oder Kreisebene) seiner Altersklasse erfolgreich abgelegt hat. Für Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet werden, werden die Bedingungen für die Anerkennung zeitanteilig festgesetzt.

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

3. Verfahrensweise zur Ahndung eines Schiedsrichterfehls

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) nach § 11 (4) SpO des NFV in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll.

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Strafe gemäß Anhang 2 I. Ziffer 11 SpO seitens der zuständigen spielleitenden Stelle festgesetzt.

Sie beträgt für

- Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga 200,- €
- Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga 300,- €